

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 212/2021	
Beschlussvorlage			
Rechts- und Ordnungsamt	öffentlich	☒	
Kotthaus, Andrea	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6.b	24.03.2021

Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abwahl des Ersten Beigeordneten

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat beschließt die Anordnung der sofortigen Vollziehung des unter TOP 6 a gefassten Beschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Am 4. Februar 2021 ist ein Antrag zur Abberufung von Herrn Ersten Beigeordneten Stang gemäß § 71 Absatz 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei der Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann eingegangen (siehe Anlage zu DS-Nr. 209/2021).

Gleichzeitig wird beantragt, dass der Rat der Kreisstadt Mettmann, wenn die Abberufung des Ersten Beigeordneten beschlossen wird, die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO beschließen möge.

Für die Beschlussfassung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Rates der Kreisstadt Mettmann beträgt 59 (58 Stadträte und die Bürgermeisterin), so dass die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates bei 39 Personen liegt.

Über den Antrag zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist entsprechend der Regel gemäß § 71 Absatz 7 Satz 4 GO NRW für den Abberufungsbeschluss ohne Aussprache abzustimmen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird dabei wie folgt begründet:

Der Rat der Stadt hat durch seinen Beschluss über die Abberufung sein fehlendes Vertrauen in die weitere Amtsausübung des Ersten Beigeordneten Stang dokumentiert. Nachdem Herr Stang nunmehr nicht über das Vertrauen von 2/3 der Ratsmitglieder verfügt, ist ausgeschlossen, dass er seine Aufgaben im Verwaltungsvorstand noch erfolgreich wahrnehmen kann.

Da der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig ist, kann ein Beigeordneter ohne das Vertrauen des Rates seinen eigenen Geschäftsbereich nicht effektiv führen. Er kann auch nicht an der Vorbereitung der dem Rat vorbehaltenen Entscheidungen so mitwirken, wie dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Gez. Kotthaus